



Psychiatrietage 2014

„WER BESTIMMT“? Freier Wille und Verantwortung
Erfahrungen mit Grenzen – 7. Mai 2014, Stadtallendorf

Grenzkonflikte - aus der Sicht einer rechtlichen Betreuerin

Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung e. V.
(S.u.B.) - Michaela Weickelt

Am Grün 16 - 35037 Marburg – Tel.: 06421 166 4650 – www.sub-mr.de

2014



BiP - Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt



2014



Aufgaben eines Betreuungsvereins §1908f BGB

- Beratung, Fortbildung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer/innen und Bevollmächtigter
- Wir suchen ständig Menschen, die für eine hilfebedürftige Person Verantwortung übernehmen und ehrenamtliche/r rechtliche/r Betreuer/in werden möchten
- Information und Beratung der Bevölkerung über Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge (VV, BV, PV)
- Mitarbeiter des Betreuungsvereins führen Betreuungen und Verfahrenspflegschaften.

2014



Angebote des Marburger Betreuungsvereins siehe unter www.sub-mr.de

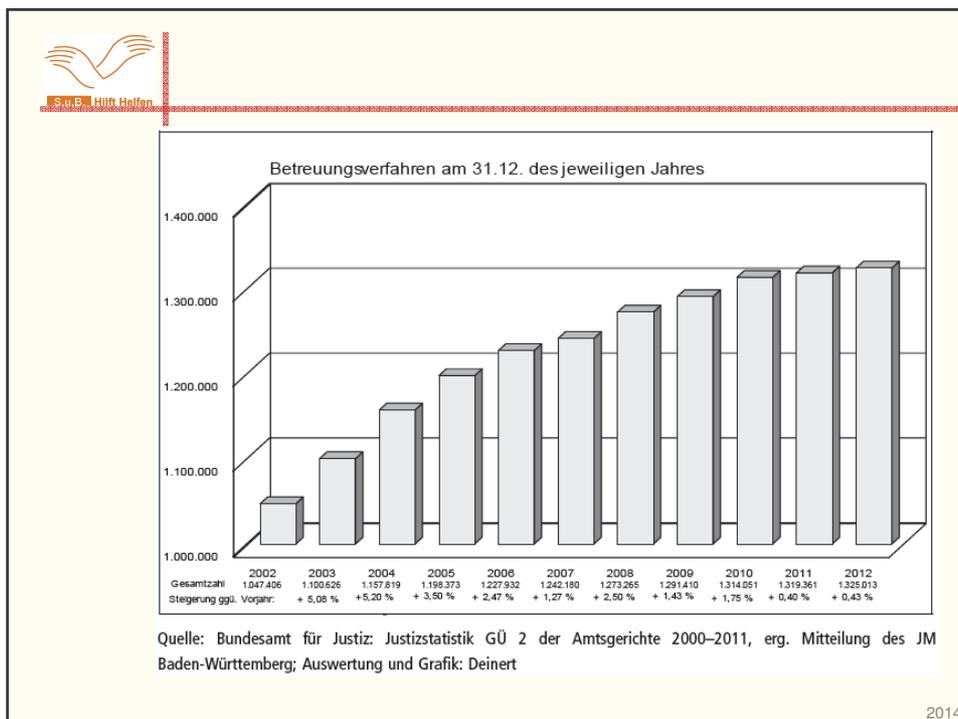
Beratung, Fortbildung und Schulung
ehrenamtlich, rechtlicher Betreuer/innen, Bevollmächtigter
und Familienangehörige

Informationsveranstaltungen und Beratung
zu rechtlicher Vorsorge durch
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

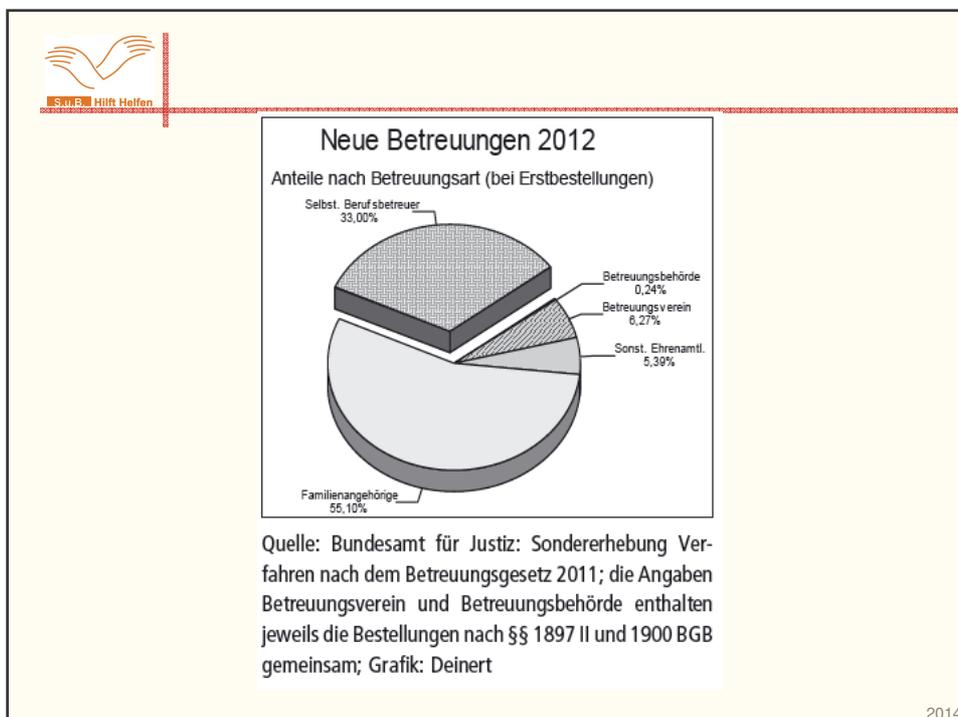
Auf Anfrage halten Vorträge zum Thema vor Ort.

Bürgersprechstunden
in 14 Städten und Gemeinden im Landkreis Marburg-Biedenkopf

2014



2014



2014



Betreuungsverfahren bundesweit

davon Familienangehörige	55,1 %
sonstige Ehrenamtliche	5,4 %
Betreuungsvereine	6,3 %
Berufsbetreuungen (Selbst.)	33,0 %
Betreuungsbehörden	0,2 %

Quelle: Bundesamt für Justiz, Auswertung Horst Deinert

2014



Ziel des Vortrages:

- Aufzeigen von Konfliktfeldern anhand eines exemplarischen Beispiels aus der konkreten Praxis der rechtlichen Betreuung
- Aufzeigen von Spannungsfeldern zwischen der
 - ✓ Wahrung der **Selbstbestimmung** eines psychisch erkrankten Menschen und dem
 - ✓ **erforderlichen** Ausüben der **rechtlichen Vertretung/Betreuung** für diesen Menschen

2014



Grundsätze rechtlicher Betreuung im Betreuungsrecht:

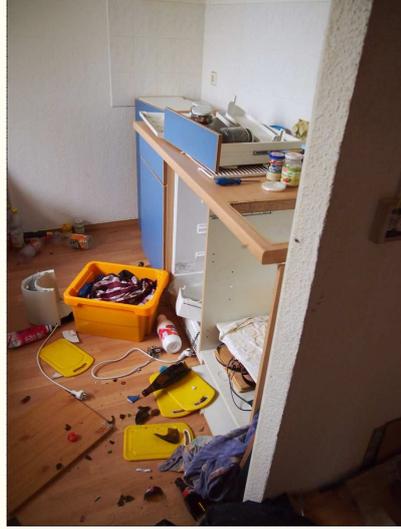
- andere soziale Hilfen oder Familienangehörige, Bevollmächtigte haben Vorrang vor der Betreuerbestellung
- Erforderlichkeitsprinzip (richterliche Prüfung im Betreuungsverfahren, ärztliches Gutachten, Sozialgutachten Betreuungsbehörde)
- gegen den freien Willen darf keine Betreuung angeordnet werden
- Paradigmenwechsel 1992 - Entmündigung ist abgeschafft (ehemals im Vormundschaftsrecht)
- Betreuung hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit – bleibt erhalten
- Betreuung ist Assistenz bei der Umsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung und findet als persönlicher Kontakt statt

2014



ein Fallbeispiel ...

2014



2014



2014



Bedürfnisse und Aussagen des erkrankten Menschen im Fallbeispiel:

- hat Angst vor Fremdbestimmung
- will selbstbestimmt in eigener Wohnung leben
- möchte sein Geld (Rente, Kindergeld, Wohngeld) selbst verwalten, sagt: „Die nehmen mir meine Rente weg.“
- Erlebt durch Polizeieinsatz und ärztliche Behandlung in akuter Phase die Bestätigung wahnhafter Wahrnehmungen in der Realität

2014



Einschätzungen der Akteure/Fachleute:

- Ärztliche Diagnose: Paranoide Schizophrenie, psychotische Störung, akuter Rausch, evtl. Abhängigkeitssyndrom, völlige Verwahrlosung
- Selbständiges Leben nicht mehr möglich – benötigt Tagesstruktur und Versorgungsrahmen
- Betreuungsrichter: Rechtliche Betreuung/ Vertretung ist erforderlich.

2014



Akteure über längeren Zeitraum:

- Angehörige
- Fachärztin vor Ort
- Psychiatrische Fachklinik
- Werkstatt für behinderte Menschen
- Ambulant Betreutes Wohnen
- Betreuungsbehörde
- Gericht
- Polizei
- Betreuerin (Angehörige)

2014



Frühwarnzeichen akuter Psychosen (beispielhaft):

- Wesensveränderungen, z.B. Unruhe, Reizbarkeit, Dinge vernachlässigen, Schlafstörungen
- Veränderung der Gefühle, z.B. Depressionen, Stimmungsschwankungen, Angst geschädigt/bedroht zu werden
- Veränderungen im sozialen Bereich, z.B. Misstrauen, sozialer Rückzug/Isolation
- Wahrnehmungsveränderungen, z.B. Dinge auf sich beziehen, sich bedroht, beobachtet, beeinflusst und fremdgesteuert fühlen

Quelle: Auszug „Irre verständlich“, Hammer/Plöb, Psychiatrieverlag 2012

2014



Grenzen des Fürsorge und Hilfesystems:

- Akteure haben im Vorfeld der Krise bis zur Eskalation ihre jeweiligen fachlichen Handlungsräume ausgelotet
- Frühwarnungen/Beginn der akuten Psychose sind nicht erkennbar, da kein Zugang zum Betroffenen möglich war
- Hilfesysteme und niedrigschwellige Angebote auf freiwilliger Basis scheitern wegen fehlender Einsichtsfähigkeit und Ablehnung der Behandlung
- Störung der Willensfreiheit liegt vor

2014



Erst der Staat legitimiert auf der Basis rechtlicher Grundlagen (Betreuungsrecht), dass

- der/die rechtliche Betreuer/in vertretend handeln darf und muss,
- im Ernstfall auch ohne Einwilligung des Betreuten.

Widersprüchlichkeit und Dilemma

- zur persönlichen Autonomie, Selbstbestimmung
- zur freien Willensbestimmung vs. Einsichtsfähigkeit
- zum Recht auf Krankheit und Unvernunft

2014



Grenzkonflikt 1:

Entscheidung des/der Betreuer/in für Arzt (Polizei) und Klinik bei akut psychisch erkrankten Menschen vor dem Eindruck der extremen Situation (sehr schlechte Verfassung des Betroffenen, Zustand der Wohnung)

- Betroffener wird gegen seinen Willen in Klinik gebracht, ärztlich versorgt und
- verliert in der Folge seine bisherige Wohnung

2014



Grenzkonflikt 2

Betroffener erlebt durch Polizeieinsatz und ärztliche Behandlung in akuter Krankheitsphase die Bestätigung seiner wahnhafter Wahrnehmungen in der Realität

- Wann ist der Zeitpunkt für Reaktionen bei Behandlungsbedürftigkeit erreicht? - Wie lang „kann man zuschauen?“
- Entscheidungskonflikt wird mit Beteiligung von Ärzten, Gericht, (ggf. zusätzliche Genehmigungspflicht), Polizei „gelöst“

2014



Grenzkonflikt 3

Betroffener erlebt durch Polizeieinsatz sehr rigides Vorgehen durch kurzfristige Zwangsmaßnahmen

- Ist das Vorgehen der Polizei erforderlich? Wie werden Polizisten in Bezug auf Umgang mit psychisch Kranken ausgebildet?
- Welches Vorgehen ist möglich und angemessen?
- Hätte die Eskalation verhindert werden können?

2014



Grenzkonflikt 4

Entscheidung für Umzug in neues, entferntes Umfeld und in Wohngruppe für psychisch kranke Menschen

- Betroffener verliert seine bisherige Heimat ...

Lösungsansatz

- Gespräche und „Herantasten“ im Vorfeld, Betroffenen kennen(lernen), aber auch motivieren, ermutigen, Grenzen der Möglichkeiten benennen
- Zustimmung des Betroffenen für wesentliche Veränderungen erforderlich für Erfolg und positive Perspektive des Lebenschnitts

2014



Weitere Grenzkonflikte:

- Betroffene haben Angst vor Verlust von Selbstbestimmung
- Wer lässt sich gern sagen, was zu tun ist und dass der/die Betreuer/in Entscheidungen trifft?
- Betreuerhandeln wird in schwierigen Situationen oft nicht als Unterstützung gesehen.
- zu Beginn einer Betreuung oder in akuten Situationen existiert oft sehr angespanntes Verhältnis und Misstrauen von Seiten des Betreuten

2014



Weitere Grenzkonflikte:

- Geldeinteilung durch Betreuer/in, vor allem bei Einwilligungsvorbehalt und Schuldenproblematik
- das Umfeld erwartet Lösungen (Ruhe, Ordnung, Gesundheitsversorgung, Vermögenssicherung etc.)
- Zwangsbehandlungen (Unterbringung und Medikation) sind ein besonderes Konfliktfeld
- Ablehnung der Betreuung wird genährt durch negative Beispiele (Medien, „schwarze Schafe“)

2014



SVB | Hilft Helfen

Grenzkonflikt Haftung:

- Der/die Betreuer/in haftet gegenüber dem Betreuten für jedes Verschulden bei der Amtsführung, auch bei einfacher Fahrlässigkeit
- gegenüber einem Sozialleistungsträger für grob fahrlässiges Verhalten, z.B. Antragsfristen einhalten

2014



SVB | Hilft Helfen

Grenzkonflikte in der Betreuung – Grundsätze des Betreuerhandelns:

- es geht immer um ein ganz individuelles Leben, um ein Schicksal
- Vertrauensaufbau fortdauernd erforderlich
- so weit möglich im Einvernehmen mit dem Betreuten handeln
- über Schritte/Handlungen informieren
- Hilfen gemeinsam planen, Ziele setzen
- wenn Einvernehmen mit dem Betreuten nicht gelingt Zwiespalt ausloten, aushandeln, abwägen

2014



Grenzkonflikte in der Betreuung – Grundsätze des Betreuerhandelns:

- Balance finden zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen umgesetzt und
- eventuell auch gegen den Willen eines Betreuten gehandelt werden muss z.B. Antragsfristen einhalten, Rechnungen bezahlen, Schulden regulieren, Wohnung kündigen (Genehmigungspflicht)
- Schwierige Prozesse in jeder Betreuung neu
- Lösungen immer gemeinsam suchen nach den Wünschen und zum Wohl des Betroffenen

2014



Jeder Einzelfall, jede neue Situation ist
individuell zu betrachten,
anders und
immer wieder neu zu überdenken,
zu verhandeln
zu prüfen und zu entscheiden!

Grenzkonflikte sind und bleiben Bestandteil
der Begleitung, Unterstützung und Betreuung
psychisch kranker Menschen!

2014